

V o l l m a c h t

für Rechtsanwalt Edgar Donath in Kassel

in Sachen
wegen

Diese Vollmacht umfasst sowohl die Prozessbevollmächtigung für alle Verfahren, z. B. gemäß § 81 ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG, in allen Instanzen als auch die Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- 1.) Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen einschließlich der Vorverfahren, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger; Vertretung gemäß § 411 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß 233 StPO; Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten; Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen; Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen
- 2.) Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes von Kautions, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen
- 3.) Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere
- 4.) Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen
- 5.) Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis
- 6.) Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften
- 7.) Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren
- 8.) Vertretung vor den Arbeitsgerichten
- 9.) Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient
- 10.) Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren
- 11.) Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen
- 12.) Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer sowie Akteneinsichtnahme
- 13.) Einleitung eines Schlichtungsverfahrens

Kassel am

Der Auftraggeber wurde insbesondere darauf hingewiesen und ist damit einverstanden, dass

- Kostenschuldner grundsätzlich der Auftraggeber ist, auch im Falle einer Erstattungspflicht durch Dritte;
- im Falle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe nur die Kosten des hier beauftragten Rechtsanwaltes abgedeckt sind und im Falle des Unterliegens der Gegner den Auftraggeber in Anspruch nehmen kann;
- im Arbeitsgerichtsverfahren jede Partei unabhängig vom Obsiegen oder Unterliegen ihre eigenen Anwaltskosten trägt.

Der Auftraggeber ist darüber informiert worden, dass die Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert der Sache berechnet werden.

Kassel am.....